



§ 1 Geltungsbereich, Dynamischer Stromtarif

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die Belieferung von Letztverbrauchern durch die 1KOMMA5° Services GmbH („1K5°“) mit Strom in dynamischen Tarifen („Dynamic Pulse“) und das Erbringen von Energiedienstleistungen in diesem Zusammenhang. Sie gelten für alle Dynamic Pulse Verträge, die ab dem 01.11.2023 geschlossen werden.
- (2) Ein dynamischer Stromliefervertrag spiegelt die Preisschwankungen an den Spotmärkten wider. Anders, als bei herkömmlichen Stromtarifen, wird im dynamischen Stromtarif kein fester Arbeitspreis für die verbrauchte Kilowattstunde (kWh) vereinbart. 1K5° kauft den Strom zu den jeweils geltenden Preisen an der Strombörse ein und veräußert ihn zu den Bedingungen dieses Vertrags an den Kunden. Dadurch unterliegt der Arbeitspreis laufenden Schwankungen, welche den Abrechnungsintervallen des jeweiligen Marktes entsprechen. Die Entwicklung des Strompreises unterliegt dabei unterschiedlichen Einflüssen wie z.B. dem Angebot und der Nachfrage am Markt, über deren Entwicklung 1K5° keine Vorhersage treffen kann. Der Kunde profitiert damit einerseits von den günstigen Preisen an der Strombörse. Gleichzeitig aber trägt der Kunde das Risiko steigender Strompreise. Ein dynamischer Stromtarif ist also ein Börsenprodukt. Soweit nicht Gegenstand der Preisgarantie gem. § 10 trägt der Kunde das volle Preisrisiko.
- (3) Der Stromliefervertrag setzt sich zusammen aus diesen AGB, der Bestellung sowie ggf. weiteren Vertragsbedingungen, die zwischen dem Kunden und 1K5° vereinbart wurden und denen der Kunde im Rahmen des Vertragsschlusses zugestimmt hat (zusammenfassend der „Vertrag“).

§ 2 Voraussetzungen Dynamic Pulse Vertrag

- (1) Erfolgt der Vertragsschluss online, müssen die von 1K5° erfragten Kontaktdaten und weiteren Angaben im Bestellformular durch den Kunden vollständig und korrekt getätigt werden. 1K5° prüft lediglich die Vollständigkeit der abgefragten Daten und führt im Übrigen nur eine Plausibilitätskontrolle durch. Voraussetzung für den Abschluss des Vertrags ist, dass der Kunde volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig ist. Bei einer juristischen Person ist eine unbeschränkt geschäftsfähige und vertretungsberechtigte natürliche Person mit Vor- und Nachnamen zu benennen.
- (2) Voraussetzung für die Nutzung unseres Dynamic Pulse Tarifs ist die Installation und der Betrieb eines intelligenten Messsystems i.S.v. § 2 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes („MsbG“) am Netzübergabepunkt im Haushalt des Kunden, die Installation unseres Energiemanagementsystems Heartbeat im Haushalt des Kunden sowie der Abschluss des Energy Trader Vertrags mit 1K5°.
- (3) 1K5° beliefert zu den Bedingungen dieses Vertrags nur Letztverbraucher mit einem Stromverbrauch unter 100.000 kWh pro Abrechnungsjahr.
- (4) Die Leistungserbringung setzt voraus, dass im Haushalt des Kunden keine Messeinrichtung mit registrierender Lastgangmessung, kein Doppeltarifzähler mit reduzierten Netzentgelten sowie kein Zähler mit einem temperaturabhängigen Lastprofil installiert ist und sich die Messstelle in Deutschland befindet.
- (5) Der Kunde hat während der Vertragslaufzeit auf seine Kosten eine stabile Verbindung mit dem Datennetz sicherzustellen, welche die für die Leistungserbringung erforderliche Datenverfügbarkeit gewährleistet. Die Datenverfügbarkeit muss täglich im Schnitt 98 % betragen. Sinkt die Datenverfügbarkeit von Heartbeat an einem Tag unter 98 %, wird an diesem Tag keine Performance Garantie gem. § 10 gewährt.

§ 3 Vertragsschluss, Lieferbeginn

- (1) Die Angebote von 1K5° auf unserer Website stellen keine bindenden Vertragsangebote dar. Sie sind lediglich die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden für das Produkt oder die Leistung. Der Vertrag kommt erst mit Annahme der Kunden-Bestellung durch 1K5° zustande.
- (2) Befindet sich der Kunde bei Abschluss des Dynamic-Pulse-Vertrags noch in einem Vertragsverhältnis mit einem anderen Stromlieferanten, kündigt 1K5° den bisherigen Stromvertrag mit dem Vorlieferanten und führt den Lieferantenwechsel durch. Kosten entstehen dem Kunden hierdurch nicht. Sobald der Vorlieferant den Kunden beim Netzbetreiber abgemeldet und der Netzbetreiber 1K5° darüber unterrichtet hat, zu welchem Zeitpunkt die Belieferung des Kunden durch 1K5° aufgenommen

werden kann, teilt 1K5° dem Kunden den konkreten Lieferbeginn in Textform (E-Mail) mit. Die Belieferung beginnt dann zum nächstmöglichen Termin.

- (3) Bezieht der Kunde einen Neubau, nimmt 1K5° die Belieferung zu dem vereinbarten Termin auf.

§ 4 Belieferung des Kunden mit Strom, Messsystem

- (1) Während der Laufzeit dieses Vertrags stellt 1K5° die Belieferung des Kunden mit Strom an der durch den Kunden benannten Entnahmestelle nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags in dem vertraglich vereinbarten Umfang sicher. Entnahmestelle ist der mittels der Marktllokations-ID dem Kunden zugewiesene Netzanschluss.
- (2) Das für die Nutzung von Dynamic Pulse erforderliche intelligente Messsystem ist, soweit nicht abweichend vereinbart, durch den Kunden zu stellen. Der Kunde hat hierfür einen gesonderten Vertrag mit dem Netzbetreiber als dem grundzuständigen Messstellenbetreiber oder einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber zu schließen. Leistungsumfang und Inhalt des Messstellenbetriebsvertrags haben den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Die Kosten des laufenden Betriebs des intelligenten Messsystems werden durch den Messstellenbetreiber gegenüber 1K5° abgerechnet und durch 1K5° gegenüber dem Kunden mit dem Grundpreis weiterbelastet. Auf § 9 Abs. (2) wird verwiesen.
- (3) Das intelligente Messsystem muss so konfiguriert sein, dass die in einem dynamischen Tarif bestehenden Lastgangarten abgedeckt werden.
- (4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs, einschließlich des Netzanschlusses, oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, 1K5° von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt dann nicht, wenn die Unterbrechung auf einer nicht berechtigten Maßnahme von 1K5° beruht. Auf Verlangen des Kunden wird 1K5° den Kunden unverzüglich über die Ursache der Unterbrechung informieren, soweit diese 1K5° bekannt ist, oder durch 1K5° in zumutbarer Weise aufgeklärt werden kann.
- (5) 1K5° ist auch dann von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und / oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb unterbrochen hat und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung beruht. Das gleiche gilt, soweit und solange 1K5° an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom aufgrund Höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung 1K5° nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann und welche auch durch angemessene Vorkehrungen Seitens 1K5° nicht hätten verhindert werden können, gehindert ist. Auf § 10 Abs. (15) wird verwiesen.

§ 5 Besondere Voraussetzungen nach § 14 a EnWG (optional)

- (1) Um von der Reduzierung der Netznutzungsentgelte profitieren zu können, ist es erforderlich, dass steuerbare Verbrauchseinheiten im Haushalt des Kunden nach § 14 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wie Wärmepumpen, nicht-öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge oder Batteriespeichersysteme an einen vom Haushaltsstrom getrennten Stromkreis angeschlossen und mit einer eigenen Mess- und Steuereinrichtung versehen werden, die dem Netzbetreiber die netzdienliche Steuerung der Verbrauchseinrichtung ermöglicht. Netzdienliche Steuerung bedeutet, dass der örtliche Netzbetreiber berechtigt ist, den Strombezug in Zeiten hoher Netzbelastung oder bei eventuellen Versorgungsengpässen mittels geeigneter Schaltgeräte zu unterbrechen.
- (2) Soweit durch 1K5° gefordert, hat der Kunde mit dem zuständigen Netzbetreiber die netzorientierte Steuerung der Verbrauchseinrichtungen zu vereinbaren, oder 1K5° eine Vollmacht zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Netzbetreiber in seinem Namen und auf seine Rechnung einräumen.
- (3) Der Kunde wird 1K5° die Zählernummer der Mess- und Steuereinrichtung des separaten Stromkreises in Textform mitteilen.

§ 6 Energiedienstleistungen – Heartbeat, Energy Trader, 1K5° App

- (1) Im Rahmen des Dynamic Pulse Tarifs erbringt 1K5° umfassende Energiedienstleistungen, mit dem Ziel, den Strombezug, den Stromverbrauch und die Netznutzung des Kunden zu optimieren und so Einsparpotentiale und Erlöse zu erzielen. Die Energiedienstleistungen können erst nach Installation und Inbetriebnahme des Energiemanagementsystems Heartbeat sowie Kalibrierung der Anlagen

erbracht werden. Zur Kalibrierung und zum Testen der Steuerung der Anlagen behält sich 1K5° das Recht vor, bereits bis zu 48 h vor Aufnahme der Belieferung mit der Steuerung der Anlagen zu beginnen. Die Kalibrierung endet spätestens 48 h nach Aufnahme der Lieferung. Während der Kalibrierung kann es zu einem erhöhten Stromverbrauch kommen. Hierdurch dem Kunden entstehende Mehrkosten trägt 1K5° nicht.

- (2) Die Vernetzung, das Monitoring und die Steuerung von Energieerzeugungsanlagen, Energiespeichersystemen und Energieverbrauchern (zusammenfassend die „Anlagen“) des Kunden erfolgt über Heartbeat. Durch die Vernetzung und Steuerung der Anlagen werden die Verbraucher im Haus des Kunden überwacht und der Eigenverbrauch und die Energiebeschaffung optimiert. Weiter können Flexibilitäten im Haushalt des Kunden gehoben und am Strommarkt vermarktet werden.
- (3) Heartbeat wird dem Kunden mit Buchen von Dynamic Pulse kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Installation erfolgt auf Kosten von 1K5° durch einen durch 1K5° beauftragten Installateur. Heartbeat verbleibt im Eigentum von 1K5°. Die Nutzungsbedingungen von Heartbeat sind im Rahmen des Vertragsschlusses gesondert zu bestätigen.
- (4) Ergänzend hat der Kunde das Leistungsangebot Energy Trader zu buchen. Energy Trader ist eine cloudbasierte Softwarelösung, welche die Energiedaten der mit dem Heartbeat verbundenen Anlagen des Kunden laufend zum Zwecke der Optimierung des Strombezugs am Day-Ahead-Markt auswertet und mittels einer Lastverschiebung über Heartbeat die Kosten des Strombezugs optimiert. Der Energy Trader ist vergütungspflichtig. Die Höhe der Vergütung sowie auch die weiteren Bedingungen der Nutzung des Angebots ergeben sich aus dem gesondert zwischen den Parteien hierzu geschlossenen Vertrag.
- (5) Energiedienstleistungen im Sinne dieses Vertrags können nur dann erbracht werden, wenn ein am Ort der Leistungserbringung beim Kunden betriebenes Batteriespeichersystem mit Dynamic Pulse kompatibel ist. Die Übersicht der kompatiblen Batteriespeichersysteme findet sich [hier](#).
- (6) Die angebotenen Energiedienstleistungen können auch dann genutzt werden, wenn kein Batteriespeichersystem am Leistungsort betrieben wird. Nimmt der Kunde nach Vertragsschluss ein nicht kompatibles Batteriespeichersystem in Betrieb gelten § 6 Abs. (5) und § 10 Abs. (4) entsprechend.
- (7) Zur Optimierung des Strombezugs und damit der Strompreise nutzt 1K5° das beim Kunden installierte Batteriespeichersystem für die Zwischenspeicherung von aus dem Netz bezogenen Strom. 1K5° weist ausdrücklich darauf hin, dass das Batteriespeichersystem mit Einspeicherung von Netzstrom seine Qualifizierung als EEG-Anlage i.S.v. § 3 Nr. 15 EEG 2023 verliert. Soweit erforderlich, hat der Kunde die Aktualisierung der Angaben im Marktstammdatenregister zu veranlassen.
- (8) Durch die Steuerung der Anlagen können ggf. Flexibilitäten erzielt werden, welche 1K5° am Strommarkt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vermarktet. Beteiligungen des Kunden an hierbei erzielten Erlösen werden gesondert vereinbart.
- (9) Mit der 1K5° APP kann der Kunde die aktuellen Energiedaten der an Heartbeat angeschlossenen Anlagen abrufen. Die 1K5° App ist über die Plattformen entsprechender Anbieter (z.B. Google Play oder Apple App Store) herunterzuladen und auf einem mobilen Endgerät zu installieren. Die Nutzung der 1K5° App unterliegt gesonderten Nutzungsbedingungen, welche der Kunde beim Download und der Nutzung der 1K5° App zu bestätigen hat. Über die 1K5° App angezeigte Daten sind lediglich indikativ und enthalten Näherungswerte. Sie erheben jedoch ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Übereinstimmung mit den mittels einer geeichten Messstelle festgestellten Werten. Sie dienen nicht der Abrechnung.

§ 7 Messeinrichtung, Recht der Prüfung

- (1) Der von 1K5° gelieferte Strom wird durch ein intelligentes Messsystem, welches den Vorschriften der §§ 21, 22 MsbG entspricht, ermittelt. Das intelligente Messsystem ist über ein Smart Meter Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden, welches den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit ermittelt und wiedergibt.
- (2) Soweit die Messeinrichtung durch 1K5° zur Verfügung gestellt wird, ist 1K5° auf Verlangen des Kunden dazu verpflichtet, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Abs. 5 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei 1K5°, hat er 1K5° zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung trägt 1K5°, soweit die Abweichung die

gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten trägt der Kunde die entstandenen Kosten.

- (3) Ergibt die Überprüfung einer Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, ist die Überzahlung dem Kunden zu erstatten bzw. der Fehlbetrag durch den Kunden nachzutragen. Kann die Größe des Fehlers nicht zweifelsfrei festgestellt werden, oder zeigt eine Messeinrichtung den Verbrauch nicht an, ermittelt 1K5° den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ermittlung aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums, oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung ist der durch den Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Auf § 8 Abs. (3) wird ergänzend verwiesen.
- (5) Die Ansprüche der Parteien nach § 7 Abs. (4) sind auf den der Feststellung des Fehlers vorangegangenen Ablesezeitraum beschränkt, soweit nicht die Auswirkungen des Fehlers über einen längeren Zeitraum festgestellt werden können; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei (3) Jahre beschränkt.

§ 8 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- (1) Zur Abrechnung des gelieferten Stroms werden die durch den Netzbetreiber, den Messstellenbetreiber oder einen sonst mit der Messung beauftragten Dritten ermittelten Daten des Strombezugs an 1K5° übermittelt.
- (2) Für den Bezug des von 1K5° gelieferten Stroms zahlt der Kunde den Arbeitspreis, wie er nach § 9 errechnet wird, vorbehaltlich etwaiger Preisanpassungen nach § 11.
- (3) 1K5° rechnet gegenüber dem Kunden den tatsächlichen, über das intelligente Messsystem ausgelesenen Stromverbrauch monatlich ab. Nach Ablauf je eines 12-Monats-Zeitraums bzw. bei Beendigung des Vertrags, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt, erstellt 1K5° eine Jahres- bzw. bei Beendigung des Vertrags eine Schlussrechnung. In dieser werden die bis dahin gem. § 10 entstandenen Ansprüche aus der Performance Garantie abgerechnet. Auf § 10 Abs. (10) bis Abs. (12) wird verwiesen.
- (4) Kann der beauftragte Messstellenbetreiber 1K5° die Ablesedaten aus technischen Gründen in einem Monat nicht, oder nicht vollständig übermitteln, wird 1K5° dem Kunden eine vorläufige Rechnung übermitteln, die als solche entsprechend gekennzeichnet ist. 1K5° legt der vorläufigen Rechnung die ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Daten des Stromverbrauchs zugrunde. 1K5° wird unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Messstellenbetreiber aufnehmen, um eine Klärung herbeizuführen und fehlende Daten zu erhalten. Entsprechendes gilt, soweit 1K5° die Leistung des Messstellenbetriebs mit anbietet. Nach Erhalt der fehlenden Daten wird 1K5° dem Kunden eine korrigierte Abrechnung zukommen lassen. Durch den Kunden zu viel bezahlte Beträge werden erstattet, Minderzahlungen sind durch den Kunden auszugleichen.
- (5) Soweit eine andere Form nicht vorgeschrieben ist, werden Abrechnungen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (6) Zahlungen des Kunden haben per Dauerauftrag oder im SEPA-Lastschriftverfahren zu erfolgen. Soweit die Zahlung mittels SEPA-Lastschrift erfolgt, obliegt es dem Kunden, für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge zu tragen. Soweit mangels der erforderlichen Deckung eine Rückbelastung einzelner Gebühren erfolgt, hat der Kunde die hierbei entstehenden Kosten zu tragen.
- (7) Die Monatsabrechnung ist unverzüglich nach Zugang der Abrechnung beim Kunden fällig.
- (8) Gegenüber Ansprüchen von 1K5° kann der Kunde nur aufrechnen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 9 Strompreis, Preisbestandteile

- (1) Der Strompreis setzt sich aus einem Grundpreis und dem Arbeitspreis zusammen.
- (2) Der Grundpreis wird je Anschluss berechnet und ist ein monatlich zu zahlender, fixer Betrag, welcher die Kosten für Vertrieb, Messstellenbetrieb, Netznutzungsentgelte, Kundenbetreuung und Abrechnung beinhaltet. Der Grundpreis kann durch 1K5° unter Einhaltung einer Frist von vier (4)

Wochen angepasst werden. In diesem Fall steht dem Kunden gem. § 14 Abs. (6) ein Sonderkündigungsrecht zu.

- (3) Der Arbeitspreis ist variabel und unterliegt den Schwankungen des an der Börse gehandelten Strompreises. Er setzt sich je abgerechneter kWh zusammen aus (i) dem Energiepreis (ii) den Kosten der Beschaffung, sowie (iii) Entgelten, Umlagen und Steuern.
- (4) Der Arbeitspreis beinhaltet folgende Preisbestandteile:
 - i. Energiepreis: Der Energiepreis entspricht dem EPEX Spot Day Ahead Preis in ct je kWh für den kurzfristigen Handel mit Strom an der Europäischen Börse (EPEX Spot SE). Die Preise werden einmal täglich für jede Stunde des Folgetages in EUR pro MWh ermittelt und veröffentlicht. Die ermittelten Preise können auf der Website der EPEX Spot SE <https://www.epexspot.com/en/market-data> oder über die 1K5° App eingesehen werden.
 - ii. Kosten der Beschaffung: Zu den Kosten der Beschaffung zählen die Kosten des Marktzugangs und sogenannte Ausgleichsenergiekosten, also Kosten, die aufgrund der Abweichung des tatsächlichen vom geplanten Verbrauch entstehen.
 - iii. Entgelte, Umlagen, Steuern: Gegenstand des Arbeitspreises sind schließlich Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben und Umlagen wie KWK- und Offshore-Netzumlage nach §§ 10 – 12 EnFG, 19 Abs. 2 StromNEV und § 18 AbLaV, Umsatzsteuer und Stromsteuer. Die Entgelte, Umlagen und Steuern nach dieser Ziff. iii. werden in § 10 zusammenfassend als „Sockelbetrag“ bezeichnet. Nicht berücksichtigt werden hierbei reduzierte Netznutzungsentgelte, die der örtliche Netzbetreiber einem Kunden gem. § 14 a EnWG gewährt.

§ 10 Preisgarantie (Performance Garantie)

- (1) 1K5° garantiert dem Kunden mit der Performance Garantie, dass nach Maßgabe der Bestimmung dieses Abschnitts für eine definierte Anzahl von kWh in einem 24-Monats-Zeitraum (der „Garantiezeitraum“) der durchschnittlich durch den Kunden bezahlte Arbeitspreis je kWh beim Bezug von Strom aus dem Netz den Garantiepreis nicht übersteigt. Der Garantiezeitraum beginnt an dem Tag, an dem 1K5° die Belieferung des Kunden mit Strom aufnimmt und die Anlagen die Voraussetzungen gem. dieser AGB erfüllen.
- (2) Maximale Garantiemenge: Die Performance Garantie wird je kompatibler, steuerbarer Anlage auf die ersten durch die jeweilige Anlage bezogenen 2.000 kWh in einem 12-Monats-Zeitraum beschränkt, insgesamt auf höchstens 6.000 kWh bei drei (3) steuerbaren Anlagen in einem 12-Monats-Zeitraum je Haushalt. Der erste 12-Monats-Zeitraum beginnt an dem Tag, an dem 1K5° die Belieferung des Kunden mit Strom aufnimmt und die Anlagen die Voraussetzungen gem. dieser AGB erfüllen. Bis zum Ende eines 12-Monats-Zeitraums nicht verbrauchte Garantiemengen können nicht auf einen folgenden 12-Monats-Zeitraum übertragen werden.
- (3) Zugelassene Anlagen: Die Performance Garantie wird für den Verbrauch durch je eine Wärmepumpe, eine Ladestation und eines Batteriespeichersystems, die im Haushalt des Kunden betrieben werden, gewährt. Von der Performance Garantie sind nur solche Anlagen umfasst, die kompatibel mit Dynamic Pulse und durch 1K5° steuerbar sind. Auf § 6 Abs. (5) und Abs. (6) wird ergänzend verwiesen. Eine Übersicht der kompatiblen Anlagen findet sich [hier](#).
- (4) Begrenzung der Anzahl der Anlagen: Die Garantie wird nur dann gewährt, wenn im Haushalt des Kunden jeweils nur eine Anlage eines Anlagentyps, also nur ein Batteriespeichersystem, eine Ladestation und/oder eine Wärmepumpe installiert sind. Sind mehrere Anlagen eines Anlagentyps in einem Haushalt installiert, wird keine Performance Garantie gewährt. Wird während der Laufzeit des Vertrags eine weitere Anlage eines der vorstehenden Anlagentypen verbaut oder erstmals ein mit Dynamic Pulse nicht kompatibles Batteriespeichersystem in Betrieb genommen, entfällt die Performance Garantie für den gesamten laufenden 12-Monats-Zeitraum sowie auch für die Zukunft so lange, bis ein vertragsgemäßer Zustand wiederhergestellt wird. Der Kunde ist verpflichtet, vor Aufnahme der Belieferung durch 1K5° oder Einbau einer zusätzlichen Anlage eines Anlagentyps bzw. eines nicht kompatiblen Batteriespeichersystems 1K5° hierüber unverzüglich zu informieren.
- (5) Hinzutreten weiterer Anlagen: Werden während eines laufenden Garantiezeitraums im Haushalt des Kunden weitere kompatible und anrechenbare Anlagen in Betrieb genommen (z.B. erstmalige Inbetriebnahme eines kompatiblen Batteriespeichersystems), gewährt 1K5° entsprechend den

Bestimmungen dieser AGB mit Beginn des auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Monats für jeden noch bis zum Abschluss des für die bereits installierten Anlagen laufenden 12-Monats-Zeitraums verbleibenden Monat 1/12 der für diese Anlage gewährten Garantiemenge.

- (6) Anzurechnender Netzbezug: Jede im Sinne der Bestimmungen dieser AGB kompatible und ordnungsgemäß betriebene Anlage wird mit ihrer im Haushalt des Kunden installierten Leistung bei 1K5° erfasst. Die installierte Leistung ist 1K5° durch den Kunden in der dem Kunden bei Auftragserteilung mitgeteilten Form nachzuweisen. Bei Bezug von Strom aus dem Netz wird der Netzbezug, welcher der addierten installierten Leistung der jeweils aktiven, die Voraussetzungen gem. Abs. (13) und (14) erfüllenden Anlagen entspricht, auf die Performance Garantie angerechnet. Mit Erreichen von 2.000 kWh des anzurechnenden Netzbezugs durch eine Anlage verringert sich der höchstens auf die Performance Garantie anzurechnende Netzbezug der Anlagen für die Zukunft um die für die Anlage bei 1K5° registrierte installierte Leistung. Beispiel: Der Kunde betreibt drei (3) kompatible Anlagen. Die Garantiemenge beträgt 6.000 kWh. Die installierte Leistung der Ladestation beträgt 11 kW, des Batteriespeichersystems 4 kW und der Wärmepumpe 5 kW, insgesamt also 20 kW. Der Kunde bezieht 30 kW aus dem Netz. Alle drei (3) Anlagen werden in dieser Zeit ordnungsgemäß betrieben. Der in dieser Zeit anzurechnende Netzbezug beträgt 20 kW. Die darüberhinausgehend aus dem Netz bezogenen 10 kW unterfallen nicht der Preisgarantie. Wurden über die Ladestation 2.000 kWh aus dem Netz bezogen, reduziert sich der auf die Performance Garantie anzurechnende Netzbezug um 11 kW auf dann höchstens noch 9 kW bei gleichzeitigem, ordnungsgemäßen Betrieb von Batteriespeichersystem und Wärmepumpe. Wurden auch durch die Wärmepumpe 2.000 kWh bezogen, reduziert sich der auf die Performance Garantie anzurechnende Netzbezug bei vertragsgemäßigem Betrieb des Batteriespeichersystems auf 4 kW.
- (7) Garantiepreis: Der für den Kunden geltende Garantiepreis während des Garantiezeitraums errechnet sich in Abhängigkeit der Höhe des Sockelbetrags, welcher in dem Netzgebiet, in dem sich die Lieferadresse des Kunden befindet, zu zahlen ist. Der Sockelbetrag an der Lieferadresse des Kunden wird durch 1K5° berechnet und in der Stromrechnung ausgewiesen. Ist die Summe der den Sockelbetrag bildenden Preisbestandteile geringer als 12 ct/kWh, beträgt der Garantiepreis 15 ct/kWh. Ist die Summe der den Sockelbetrag bildenden Preisbestandteile zwischen 12 ct/kWh und 15 ct/kWh, beträgt der Garantiepreis 17 ct/kWh. Ist die Summe der den Sockelbetrag bildenden Preisbestandteile zwischen 15 ct/kWh und 20 ct/kWh, beträgt der Garantiepreis 21 ct/kWh. Ist die Summe der den Sockelbetrag bildenden Preisbestandteile 20 ct/kWh oder mehr, beträgt der Garantiepreis 23 ct/kWh.
- (8) Änderung des Garantiepreises: Ändert sich der Sockelbetrag an der Lieferadresse des Kunden während eines 12-Monats-Zeitraums, ändert sich der Garantiepreis mit Beginn des Tages, mit dem der neue Sockelbetrag wirksam wird. Der Garantiepreis kann sich also während eines Garantiezeitraums erhöhen oder verringern. Ändert sich der Garantiepreis innerhalb eines Garantiezeitraums, errechnet sich die Performance Garantie entsprechend anteilig für die jeweiligen Zeiträume.
- (9) Berechnungsgrundlage Performance Garantie: Die Performance Garantie wird während eines Garantiezeitraums jeweils nach Abschluss von 12 Monaten errechnet. Liegt der durchschnittlich während eines 12-Monats-Zeitraums durch den Kunden bezahlte Arbeitspreis für die Maximale Garantiemenge über dem Garantiepreis, erhält er für diesen Betrag eine Gutschrift, welche gem. nachfolgendem Abs. (10) vergütet wird. Änderungen des Garantiepreises gem. Abs. (7) werden entsprechend berücksichtigt und ein durchschnittlicher Garantiepreis hieraus gebildet.
- (10) Abrechnung Performance Garantie: Soweit sich nicht aus Abs. (12) etwas Abweichendes ergibt, wird die Performance Garantie erstmals 12 Monate nach Beginn des Garantiezeitraums abgerechnet. Nach Ablauf weiterer 12 Monate bzw., soweit der Vertrag vorzeitig gekündigt wird, bei Beendigung des Vertrags, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt, erstellt 1K5° eine Folge- bzw. eine Schlussabrechnung.
- (11) Gutschrift Performance Garantie: Im Falle einer Überschreitung des durch den Kunden für die Maximale Garantiemenge während eines 12-Monats-Zeitraums bezahlten Garantiepreises, erhält der Kunde eine Gutschrift in Höhe der Differenz zwischen dem Garantiepreis und dem tatsächlich bezahlten, durchschnittlichen Arbeitspreis während eines 12-Monats-Zeitraums. Die Gutschrift wird mit der nächsten, auf die Abrechnung der Performance Garantie folgenden Stromabrechnung verrechnet. Ist der Vertrag zum Zeitpunkt der Abrechnung gekündigt und bestehen keine

aufrechenbaren Forderungen mehr Seitens 1K5° gegenüber dem Kunden, kehrt 1K5° den Betrag auf das Konto des Kunden aus.

- (12) Unterschreiten des Garantienzeitraums: Wird der Vertrag aus durch den Kunden zu vertretenden Umständen vor Ablauf des ersten 12-Monats-Zeitraums gekündigt, entfällt der Anspruch aus der Performance Garantie. Dauert der Vertrag 12 oder mehr Monate an, wird die Performance Garantie entsprechend der Abs. (7) und (8) mit 1/12 je Anlage für jeden vollen Monat der erreichten Vertragslaufzeit gewährt und gem. Abs. (10) abgerechnet. Wird der erste 12-Monats-Zeitraum aus durch 1K5° zu vertretenden Gründen unterschritten, wird die Performance Garantie für jeden vollen Monat mit 1/12 je Anlage während der Vertragslaufzeit entsprechend anteilig gewährt und abgerechnet. Voraussetzung auch für eine anteilige Gewährung ist, dass die Bestimmungen gem. Abs. (13) und (14) erfüllt werden.
- (13) Elektrofahrzeug: Für Strom, der über die Ladestation bezogen wird, wird die Performance Garantie nur dann und in den Zeiträumen gewährt, in denen die Einstellung „Smart Charge“ oder „Program Charge“ gewählt wurde, also keine Ladevorgänge im Schnelllademodus oder ohne intelligente Steuerung durchgeführt werden. Wählt der Kunde eine andere Einstellung, werden die in dieser Zeit bezogenen kWh nicht mit dem Garantiepreis, sondern dem jeweils geltenden Arbeitspreis abgerechnet.
- (14) Anlagensteuerung: Die Steuerung der Anlagen, einschließlich auch das Beladen des Speichers, obliegt 1K5°. Der Kunde muss während der Vertragslaufzeit gewährleisten, dass die Anlagen über Heartbeat steuerbar sind, bei allen Anlagen die Funktion EMS („Energiemanagementsystem“) laufend aktiviert ist und eine durchschnittliche Datenverfügbarkeit von 98 % im Monatsmittel erreicht wird. kWh, die in Zeiträumen bezogen werden, in denen die Steuerung der Anlagen aufgrund von nicht durch 1K5° zu vertretender Umstände nicht möglich ist, das EMS deaktiviert ist oder die geforderte Datenverfügbarkeit nicht erreicht wird, werden nicht mit dem Garantiepreis, sondern mit dem jeweils aktuellen Arbeitspreis abgerechnet.
- (15) Aussetzen der Performance Garantie: Der Anspruch aus der Performance Garantie entfällt für Zeiträume, in denen ein Fall der Höheren Gewalt eintritt. Ereignisse Höherer Gewalt bezeichnen eine Handlung, ein Ereignis, einen Umstand oder eine Kombination aus Handlungen, Ereignissen oder Umständen, welche die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen: (i) sie sind jenseits der Kontrolle von 1K5°; (ii) sie konnten (einschließlich durch begründeter Erwartung) auch bei Anwendung einer üblichen und zu erwartenden Sorgfalt nicht durch 1K5° vermieden oder überwunden werden, (iii) sie verhindern oder verzögern, dass 1K5° alle ihr im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung auferlegten Pflichten erfüllen kann; und (iv) sie führen zu einer erheblichen Erhöhung des durch 1K5° an der Strombörse zu zahlenden Energiepreises, so dass dieser den im vorangegangenen 7-Tages-Zeitraum bezahlten Energiepreis um mehr als 100 % übersteigt. Unbeschadet der vorstehenden allgemeinen Definition können Ereignisse Höherer Gewalt Ereignisse wie Krieg, innere Unruhen, Beschlagnahme, Energieversorgungsschwierigkeiten, Generalstreik oder Aussperrung, Betriebsstörungen, oder andere, nicht durch 1K5° zu vertretende und nur mit unzumutbarem Aufwand zu beseitigende Umstände umfassen. Tritt ein Ereignis Höherer Gewalt ein, wird die Performance Garantie in dieser Zeit ausgesetzt. Während der Dauer des erhöhten Energiepreises verbrauchte kWh sind nicht von der Performance Garantie umfasst. Der Garantienzeitraum verlängert sich dann entsprechend. 1K5° wird den Kunden über den Wegfall des Ereignisses Höherer Gewalt und den Zeitraum, um welchen sich der Garantienzeitraum aufgrund dessen verlängert, informieren. Dem Kunden steht während dieser Zeit ein jederzeit ausübbares Sonderkündigungsrecht zu. Vorstehender Abs. (8) gilt für die Berechnung der Performance Garantie entsprechend.

§ 11 Preisanpassung

- (1) Soweit in § 9 nicht abweichend vereinbart, werden Änderungen der Stromsteuer, sowie sonstiger, staatlich veranlasster, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen an den Kunden im Wege einer Preisanpassung durch 1K5° weitergegeben.
- (2) Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam. Die Anzeige der Änderung erfolgt mindestens vier (4) Wochen vor der beabsichtigten Änderung gegenüber Kunden. Die Mitteilung erfolgt unter Hinweis auf den Anlass, Umfang und die Voraussetzung der geplanten Preisänderung.

- (3) Ändert 1K5° die Preise, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird 1K5° den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. 1K5° hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 14 Abs. (1) bleibt unberührt.
- (4) Abweichend von vorstehenden Absätzen werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- (5) Vorstehende Absätze gelten auch dann, wenn künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige, staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- (6) Der Kunde hat das Recht, Preis Anpassungen nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen.

§ 12 Preise für zusätzliche Leistungen; Schadensersatzpauschalen

- (1) In folgenden Fällen kann 1K5° einen infolge einer Vertragsverletzung durch den Kunden entstandenen Schaden pauschal in Rechnung stellen:
 - (i) Entstandene Kosten durch eine Mahnung werden dem Kunden ab der 2. Mahnung mit 5,00 Euro in Rechnung gestellt.
 - (ii) Für eine Sperrandrohung oder für die Bearbeitung einer Ratenzahlungsvereinbarung werden dem Kunden 10,00 Euro berechnet. Für die Bearbeitung einer Rücklastschrift werden dem Kunden 10,00 Euro (zuzüglich der durch das Kreditinstitut berechneten Gebühr) in Rechnung gestellt.
 - (iii) Eine Adressfeststellung wird mit 19,00 Euro berechnet.
- (2) Dem Kunden steht es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 13 Stromsperre bei Verletzung der Vertragspflichten

- (1) 1K5° ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße gegen Bestimmungen des Vertrags schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Strombezug unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist 1K5° berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Wegen Zahlungsverzug darf 1K5° eine Unterbrechung gem. den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 nur dann durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Stromversorgers resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden mindestens drei (3) Werktagen im Voraus anzukündigen.
- (4) 1K5° hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 14 Vertragslaufzeit, Kündigung, Lieferantenwechsel, Umzug

- (1) Jeder Partei steht ein außerordentliches Rücktrittsrecht vom Vertrag für den Fall zu, dass die Belieferung mit Strom nicht binnen sechs (6) Monaten nach Vertragsschluss aufgenommen werden kann. Das Rücktrittsrecht entfällt, wenn die sich hierauf berufende Partei die Nichtaufnahme zu vertreten hat.
- (2) Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen zum Ende eines Monats durch jede Partei gekündigt werden. Auf § 10 Abs. (12) wird verwiesen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform. 1K5° wird eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (4) Nach wirksamer Kündigung des Vertrags ist es dem Kunden jederzeit gestattet, einen anderen Lieferanten zu wählen. Im Falle eines Lieferantenwechsels wird 1K5° die erforderlichen Mitwirkungspflichten unentgeltlich und zügig erbringen.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, 1K5° jeden Umzug unter Einhaltung einer Frist von wenigstens vier (4) Wochen vor dem geplanten Umzugstermin unter Angabe der neuen Anschrift sowie des Aus- und Einzugsdatums in Textform anzuzeigen. Der Vertrag endet dann zum Auszugsdatum.
- (6) Von vorstehenden Bestimmungen unberührt ist das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.
- (7) Dem Kunden steht zudem ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass 1K5° den Grundpreis erhöht. Das Sonderkündigungsrecht ist binnen vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen zum Ende des Monats auszuüben. § 10 Abs. (12) letzter Satz gilt entsprechend.
- (8) 1K5° steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, soweit der Kunde wiederholt trotz Mahnung und Fristsetzung gegen die Bestimmungen gem. § 10 Abs. (14) verstößt.
- (9) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und Ermittlung des bis dahin angefallenen Stromverbrauchs wird 1K5° eine Abschlussrechnung erstellen und dem Kunden zukommen lassen.

§ 15 Haftung

- (1) Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§18 NAV). 1K5° wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- (2) 1K5° haftet für Schäden aus schuldhaft herbeigeführter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregeln bestehen. Darüber hinaus haftet 1K5° für Schäden aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Bei der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der 1K5° der Höhe nach auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung von 1K5° ausgeschlossen.
- (3) Durch das Be- und Entladen des Batteriespeichersystems im Rahmen des dynamischen Stromtarifs kommt es zu einer erhöhten Nutzung und somit einer erhöhten Anzahl an Zyklen, was sich unmittelbar auf die Lebensdauer des Batteriespeichers auswirken kann. 1K5° übernimmt für eine reduzierte Nutzungsdauer des Batteriespeichers in Folge dessen ausdrücklich keine Haftung.
- (4) § 15 Abs. (2) gilt auch für die durch 1K5° gewählten und beauftragten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- (5) Der Kunde haftet dafür, dass die maximale Generatoren Leistung, insbesondere durch die Beladung des Batteriespeichersystems, durch angeschlossene Elektrofahrzeuge und/oder Wärmepumpen, die zugelassene Kapazität des Netzanschlusspunkts nicht überschreitet. 1K5° übernimmt keine Haftung für Stromausfälle im Haushalt des Kunden und/oder Schäden an Anlagen, die durch die Überlastung des Netzanschlusspunkts verursacht werden.

§16 Datenschutz

- (1) 1K5° verarbeitet die durch den Kunden im Rahmen der Anbahnung und Durchführung des Vertrags mitgeteilten personenbezogenen Daten (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Markt- und Messlokations-ID, Daten zum Stromverbrauch und der Stromerzeugung) vertraulich und

gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Telemediengesetzes.

- (2) Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze und Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes (TMG) ist die 1KOMMA5° Services GmbH mit Sitz Neuer Wall 35, 20354 Hamburg, Deutschland, vertreten durch die Geschäftsführer, Jannik Schall, Barbara Wittenberg und Micha Grüber. Der Datenschutzbeauftragte des Unternehmens ist zu erreichen über datenschutz@1komma5grad.com.
- (3) 1K5° verarbeitet die Daten des Kunden in Durchführung des Vertrags oder vorvertraglicher Pflichten. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- (4) Der Kunde wird 1K5° Änderungen seiner im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsdurchführung bekanntgegebenen Daten unverzüglich bekanntgeben.
- (5) 1K5° bedient sich bei Erbringen der Vertragsleistungen Dienstleister, z.B. dem Messstellenbetreiber, für das System Heartbeat oder auch bei der Vermarktung von Flexibilitäten. Soweit in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten an Partnerunternehmen zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen weitergeleitet werden, oder diese Unternehmen im Auftrag von 1K5° in den durch 1K5° betriebenen Systemen personenbezogene Daten verarbeiten, hat 1K5° mit diesen Unternehmen den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz entsprechende Vereinbarungen über die Auftragsverarbeitung von Daten (Art. 28 DS-GVO) geschlossen. Soweit der Dienstleister in einem Land ansässig ist, für welches kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt, erfolgt die Verarbeitung der Daten auf der Grundlage der durch die Europäische Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln.
- (6) Der Kunde ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Stand seiner gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Er ist weiter berechtigt, jederzeit deren Korrektur zu verlangen sowie der Nutzung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung zu widersprechen bzw. eine erteilte Einwilligung zu widerrufen, soweit die Verarbeitung der Daten nicht für die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist. Darüber hinaus hat der Kunde das Recht, die Löschung der Daten zu verlangen, soweit diese nicht für die Durchführung des Vertrags benötigt werden. Dem Kunden steht das Recht auf Datenübertragung und ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung zu. Wenn der Kunde die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eingeschränkt haben möchte, dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung des Kunden oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden. Eine automatisierte Entscheidungsfindung oder ein Profiling erfolgen nicht.
- (7) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden gelöscht, sobald der Zweck für deren Speicherung entfällt. Soweit nicht bereits zuvor durch den Kunden begehrt, werden die erhobenen Daten nach Beendigung der zwischen 1K5° und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisse gelöscht, soweit die erhobenen Daten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses oder der Durchsetzung weitergehender Ansprüche erhalten bleiben müssen.
- (8) Alle Informationswünsche des Kunden sind – unter möglichst genauer Angabe der Frage – an den Datenschutzbeauftragten der 1Komma5° Services GmbH, Neuer Wall 35, 20354 Hamburg, E-Mail: datenschutz@1komma5grad.com, zu richten. 1K5° wird die Anfrage so schnell wie möglich bearbeiten und versuchen, bestehende Bedenken auszuräumen.
- (9) Weiter können Kunden Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde einlegen. Die zuständige Aufsichtsbehörde für 1K5° ist der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Klosterwall 6 (Block C), 20095 Hamburg, Tel.: +49 (40) 42854-4040, E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de.

§ 17 Verbraucherbeschwerden, Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde sich zunächst mit dem Kundenservice von 1K5° in Verbindung gesetzt hat und hier keine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien erzielt werden konnte. 1K5° ist dann zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren Energie verpflichtet. Kontakt: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: +49 (0)30 27572400, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

§ 18 Online Kommunikation

- (1) Erfolgt der Vertragsschluss zwischen 1K5° und dem Kunden elektronisch, erfolgt auch die weitere Kommunikation zwischen den Parteien in dem rechtlich zulässigen Umfang ausschließlich elektronisch. Der Kunde erhält sämtliche, im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags zu übermittelnde Nachrichten und Informationen, an die durch ihn im Rahmen des Vertragsschlusses angegebene E-Mail-Adresse.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrags die technischen Voraussetzungen (z.B. erreichbare E-Mail-Adresse) für die Online-Kommunikation zu schaffen und deren Erreichbarkeit sicherzustellen.
- (3) 1K5° macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Umstellung von elektronischer Kommunikation auf Papierform nicht, oder aber nur mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand möglich ist. Soweit der Kunde auf Papierform besteht und 1K5° hierzu nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, hat er daher die hierbei entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen.

§ 19 Subunternehmer

- (1) 1K5° ist berechtigt, zur Leistungserbringung im eigenen Ermessen Subunternehmer einzusetzen.
- (2) Soweit im Vertrag 1K5° als Erbringer der Leistungen genannt wird, umfasst dieses auch das Erbringen der Leistungen durch etwaige Subunternehmer.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126 b BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.
- (2) Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) 1K5° ist zu einer Änderung dieser AGB verpflichtet, wenn eine für den Kunden oder 1K5° unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt 1K5° keinen Einfluss hat.
- (4) Die AGB dürfen auch dann geändert werden, wenn eine oder mehrere der in ihnen enthaltenen Klauseln durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und eine Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der durch den Kunden und 1K5° bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf Leistung und Gegenleistung – führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne diese Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderte Bestimmung darf der Kunden nicht wesentlich benachteiligt werden.
- (5) 1K5° wird den Kunden auf die Änderung der Bedingung rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von sechs Wochen in Textform widersprochen wird.
- (6) Bei Änderung der AGB durch 1K5° steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. 1K5° wird den Eingang der Kündigung unverzüglich in Textform bestätigen.
- (7) Wenn Sie Ihren Energieverbrauch senken möchten, können Sie hierzu u.a. Informationen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de/bfee) oder auch der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) erhalten.